

Lieferbedingungen

der Wilhelm Bilstein GmbH & Co. KG Overath

1. Geltungsbereich

Sämtliche Lieferungen der Wilhelm Bilstein GmbH & Co. KG Overath (im folgenden: Bilstein) unterliegen den Bestimmungen dieser Lieferbedingungen, es sein denn, einzeln ausgehandelte, schriftlich niedergelegte Vertragsabsprachen treten an ihre Stelle. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Käufer werden nicht Vertragsbestandteil, gleich, ob auf sie bei Vertragschluß Bezug genommen wird oder ob sie nach Vertragsabschluß weiteren Schreiben beigefügt werden, auch wenn wir dieser nachträglichen Bezugnahme nicht widersprechen.

2. Vertragsschluß

Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn Bilstein nach Eingang einer Bestellung eine schriftliche Annahmeerklärung (Auftragsbestätigung) abgesandt hat.

3. Lieferfrist

3.1 Die Lieferfrist beginnt, soweit nicht Abweichendes ausdrücklich vereinbart wird, mit dem späteren der folgenden Zeitpunkte:

3.1.1 Datum des Vertragsschlusses gemäß Ziff. 2 (Absendedatum der Annahmeerklärung)

3.1.2 bei Vereinbarung von Vorkasse, Datum, an dem der Vorkassebetrag bei Bilstein eingegangen ist.

3.2 Verzögert sich die Lieferung wegen eines Umstands, den Bilstein nicht zu vertreten hat, einigen sich die Vertragsparteien über eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist.

4. Preise

Mangels abweichender Vereinbarung verstehen sich die in unseren Angeboten angegebenen Preise als Netto-Preise zuzüglich Verpackungs- und Transportkosten und ohne Versicherung zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer und ggf. anfallender Zölle.

5. Zahlung

5.1 Die Zahlungen sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 7 Tagen ab Lieferung und Rechnungserhalt, tritt mangels einer anderweitigen Vereinbarung ohne weiteres Zahlungsverzug ein. Vom Käufer geleistete Anzahlungen werden auf den Lieferpreis angerechnet. Wechsel werden nicht akzeptiert.

5.2 Ist der Käufer mit seinen Zahlungen in Verzug, kann der Verkäufer die Erfüllung seiner eigenen Vertragspflichten bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen aufschieben. Bei Verzug des Käufers kann Bilstein Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz verlangen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.

5.3 Zahlt der Käufer trotz Fälligkeit nicht, kann ihm Bilstein eine Frist zur Zahlung setzen und nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurücktreten. Bilstein wird in der Regel eine Frist von zwei Monaten setzen.

6. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Der Käufer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur berechtigt, soweit sein Gegenanspruch auf dem gleichen Einzelliefervertrag beruht.

7. Transport / Gefahrübergang

7.1 Der Liefergegenstand gilt mangels abweichender Vereinbarung als „ab Werk“ verkauft. Bilstein zeigt dem Käufer schriftlich an, zu welchem Zeitpunkt die Ware abzunehmen ist. Diese Mitteilung erfolgt mit einer Frist vor dem Abnahmeterrin, die es dem Käufer erlaubt, die üblicherweise notwendigen Vorkehrungen zur Abnahme zu treffen. Mit dem Ablauf des Abnahmeterrins geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Verschlechterung auf den Käufer über.

7.2 Wird abweichend von 7.1 vereinbart, daß Bilstein die Ware zu versenden hat, geht die Gefahr mit der Übergabe des Liefergegenstands an den Spediteur oder Frachtführer auf den Käufer über, unabhängig davon, welche Vertragspartei die Transportkosten trägt.

7.3 Kommen 7.1 oder 7.2 nicht zur Anwendung, bestimmt sich der Gefahrübergang nach der jeweils gewählten Klausel der Incoterms.

8. Annahme des Liefergegenstands

8.1 Nimmt der Käufer den Liefergegenstand nicht zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an, werden die von der Lieferung abhängigen Zahlungsverpflichtungen gleichwohl fällig. Bilstein sorgt in diesem Fall für die Einlagerung des Liefergegenstands auf Kosten und Gefahr des Käufers. Bilstein versichert in diesem Fall den Liefergegenstand auf Verlangen des Käufers. Hat der Käufer die Verzögerung der Annahme nicht zu vertreten und kann Bilstein den Liefergegenstand in eigenen Räumen unterbringen, ohne daß der Betrieb gestört wird, werden dem Käufer für die Verwahrung keine Kosten in Rechnung gestellt.

8.2 Hat der Käufer den Annahmeverzug zu vertreten, kann Bilstein den Käufer schriftlich zur Annahme innerhalb einer angemessenen Frist auffordern. Kommt der Käufer dieser Aufforderung nicht nach – gleich, aus welchem Grund –, kann der Verkäufer im Umfang des nicht angenommenen Teils des Liefergegenstands oder vom gesamten Vertrag durch formlose Mitteilung in Textform vom Vertrag zurücktreten oder vom Käufer Schadensersatz verlangen.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Der Liefergegenstand bleibt Eigentum von Bilstein bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Preises sowie bis zur Erfüllung aller im Zeitpunkt der Lieferung bestehenden oder später entstehenden Forderungen.

9.2 Für den Fall, daß der Käufer die Vorbehaltsware veräußert, tritt er seine Forderungen aus der Weiterveräußerung an Bilstein ab. Bilstein nimmt die Abtretung an.

9.3 Erlangt der Käufer durch Verbindung des Liefergegenstands mit einer anderen beweglichen Sache (§ 947 BGB) oder durch Verarbeitung oder Umbildung (§ 950 BGB) Eigentum an der Vorbehaltsware, setzt sich der Eigentumsvorbehalt an der neuen Sache dergestalt fort, daß Bilstein Miteigentumsanteile an dieser in dem Umfang erhält, der dem Verhältnis des Rechnungswerts zum Wert der neuen Sache entspricht.

10. Haftung wegen Mängeln

10.1 Die in unseren Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten enthaltenen Angaben über Gewicht, Maße, Fassungsvermögen, Preis, Leistung und dergleichen sind keine Beschaffenheitsangaben des Liefergegenstands. Verbindlich sind sie nur, wenn im Vertrag ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

10.2 Der Käufer hat die Ware unmittelbar nach Erhalt zu untersuchen. Zeigen sich bei dieser Untersuchung offene Mängel oder zeigen sich später verdeckte Mängel, hat der Käufer diese Bilstein unverzüglich schriftlich anzuzeigen, um sich seine Rechte wegen des Mangels zu erhalten. Unterbleibt diese Anzeige, gilt die Ware als genehmigt.

10.3 Zeigt sich ein Mangel, hat Bilstein das Recht zur Nachbesserung. Minderung, Rücktritt oder Schadensersatz sind ausgeschlossen, bis Bilstein nicht zwei Mal Gelegenheit erhalten hat, den Mangel zu beheben. Für im Zuge der Nachbesserung des Liefergegenstands eingesetzte Ersatzteile gelten keine eigenständigen Sachmängelrechte.

10.4 Bilstein haftet für Schadensersatzansprüche aufgrund von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Kardinalspflichten sowie für Vertreter und Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise auftretenden Schaden begrenzt. Unberührt bleibt die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Gleiches gilt für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

10.5 Bilstein haftet nicht für Mängel des Liefergegenstands, die auf vom Käufer gelieferten Materialien oder einer von ihm vorgeschriebenen Konstruktion beruhen.

11. Pläne und Unterlagen

Sämtliche Rechte an Plänen und technischen Unterlagen, die Bilstein dem Käufer vor oder nach Vertragsabschluß überläßt, bleiben bei Bilstein. Ohne die Zustimmung von Bilstein darf der Käufer sie nicht benutzen, kopieren, vervielfältigen oder sie Dritten zeigen, überlassen oder ihren Inhalt bekanntgeben.

12. Prototypen, Know-how

Liefert Bilstein einen Prototyp zu Testzwecken, gehen die Vertragspartner davon aus, daß der Käufer auf der Grundlage der Nutzung oder Weiterentwicklung dieses Prototyps keine eigenen Schutzrechte anmeldet, sondern das gewonnene Know-how Bilstein überläßt. Für den Fall, daß der Käufer abweichend von Satz 1 dennoch gewerbliche Schutzrechte anmeldet, tritt er hiermit sämtliche gewerblichen Schutzrechte an Bilstein ab, die er auf der Grundlage der Nutzung oder Weiterentwicklung des Prototyps erlangt. Bilstein nimmt die Abtretung an. Für den Fall, daß die Abtretung nicht möglich ist, gewährt der Käufer Bilstein mit Abschluß des Liefervertrags eine ausschließliche, unbeschränkte, unentgeltliche Lizenz an diesen Schutzrechten.

13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

13.1 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.

13.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bergisch Gladbach.

Einkaufsbedingungen

der Wilhelm Bilstein GmbH & Co. KG Overath

1. Geltungsbereich

Lieferungen an uns unterliegen den Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen, es sein denn, einzeln ausgehandelte, schriftlich niedergelegte Vertragsabsprachen treten an ihre Stelle. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, gleich, ob auf sie bei Vertragsschluß Bezug genommen oder ob sie nach Vertragsabschluß Rechnungen, Lieferscheinen oder weiteren Schreiben beigelegt werden, auch wenn wir dieser nachträglichen Bezugsnahme nicht widersprechen.

2. Ausführung der Lieferung

Die Lieferung ist nach Maßgabe der Bestellung und diesen Einkaufsbestimmungen auszuführen. Änderungen der Bestellung bedürfen der Schriftform, auch wenn die Bestellung mündlich erfolgt ist. Diese Bestimmung hat nicht nur deklaratorische Bedeutung. Befreiungen durch mündliche Absprachen sind unwirksam.

3. Lieferzeit

Werden die vereinbarten Liefertermine nicht eingehalten, sind wir – unabhängig davon, ob Verzug vorliegt – berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Zuvor setzen wir eine angemessene Frist zur Nachlieferung. Das Recht, neben der Nachlieferung einen Verzugsschaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

4. Versand

Für die Folgen unrichtiger Versendung und/oder unrichtiger Frachtbriefdeklaration haftet der Verkäufer. Auch wenn frachtfreie Lieferungen vereinbart sind, müssen diese in jedem Fall frankiert angeliefert werden. Eine Frachtvorlage durch uns ist ausgeschlossen.

Leistungs- und Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen ist Overath. Die Gefahr des zufälligen Untergangs, des Verlusts oder der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstands während des Versands trägt der Verkäufer. Etwaige Kosten einer Versandversicherung trägt der Verkäufer.

Versandanzeige ist sofort bei Abgang der Sendung für die einzelnen Abteilungen getrennt einzureichen. Auftragsnummer und Bestellzeichen sind ebenfalls in Begleitdokumenten anzugeben.

5. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Ist die regelmäßige Lieferung vereinbart, haben wir das Recht, die Nachverhandlung der Preise zu verlangen, wenn der vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden amtlich festgestellte „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte“ – bezogen auf das Basisjahr 2000 = 100 – mindestens drei Prozentpunkte unter dem Stand zum Zeitpunkt der Preisvereinbarung liegt.

6. Zahlungsfälligkeit

Die Zahlung der Lieferung wird fällig, wenn sowohl die Ware eingegangen als auch eine Rechnung zugegangen ist. Die Rechnungen sind in doppelter Ausführung gesondert einzureichen.

Rechnungen über Monatslieferungen müssen spätestens am 5. Tage nach Ende des Liefermonats zugegangen sein. Bei verspätetem Eingang sind wir berechtigt, erst einen Monat später zu unveränderten Bedingungen und ohne Zinsvergütung zu zahlen.

7. Mängelansprüche, Rügeobliegenheit, Schutzrechte Dritter

Mängel gelten als gemäß § 377 HGB rechtzeitig gerügt, wenn sie binnen 14 Tagen angezeigt werden, nachdem sich der Mangel zeigt. § 377 Abs. 3 HGB bleibt unberührt. Der Lieferant garantiert, daß die von ihm gelieferten Waren keine Schutzrechte Dritter verletzen.

8. Vertraulichkeit

Der Lieferant wird alle als vertraulich gekennzeichneten Informationen oder solche, die er vernünftigerweise dafür halten muss, nur für die Erfüllung seiner Lieferverpflichtungen nutzen. Eine darüber hinausgehende eigene Nutzung oder eine Nutzung durch Dritte ist untersagt. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt zeitlich unbefristet.

9. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bergisch Gladbach.